

## Allgemeine Geschäftsbedingungen GWWPRO

### 1. Geltung

Die nachstehenden Regelungen gelten für Geschäfte des Verkäufers sowie für Werk- und Dienstleistungen, für Mietgeschäfte gelten die gesondert aufgeführten Mietbedingungen.

### 2. Angebot

Angebote sind frei bleibend. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Kunden (Auftraggeber, AG, Mieter) vorausgesetzt.

### 3. Preis

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen frei Haus. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Ab- und Aufladetätigkeit der Güter obliegt dem Kunden. Bewilligte Rabatte, sowie Umsatz- und Frachtvergütungen kommen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs, bei Zahlungsverzug oder bei gerichtlicher Beitreibung in Wegfall.

### 4. Transportgefahr

Die Versendung erfolgt stets auf Gefahr des Kunden. Hat bei einem Schaden der Kunde Anspruch auf Versicherungsleistungen, so tritt er diese an den Verkäufer (Auftragnehmer, AN, Vermieter) ab. Er ist jedoch verpflichtet, den Anspruch selbst rechtzeitig geltend zu machen.

### 5. Lieferzeit

Vereinbarte Lieferzeiten werden bestmöglich eingehalten. Der Verkäufer kann im übrigen nur vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer ein Verschulden an der Verzögerung nachgewiesen werden kann.

### 6. Mängelrügen

Unbeschadet anderweitiger, sich aus dem Gesetz ergebende Verpflichtungen muß der AG die gelieferte Ware bzw. erbrachte Leistungen sofort auf die Ordnungsgemäßheit untersuchen. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft der Ware bzw. nach Ankunft der Ware bzw. nach Erbringung der Leistungen gerügt werden. AG, die Kaufleute sind müssen sämtliche evtl. Mängel schriftlich innerhalb der vorgenannten Frist rügen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung von Mängeln ausgeschlossen. Unberechtigte Nichtbeachtung der Zahlungsbedingungen entbinden den Verwender von jeder Ersatzpflicht.

## 7. Bestätigung, Wertminderung, Verlust

Gerät der AG in Annahmeverzug, so erfolgt die Lagerung der Waren vom vereinbarten Lieferungstag an für Rechnung und Gefahr des AG. Der AN haftet insbesondere nicht für Verlust, Wertminderungen oder Beschädigungen durch Feuer, Diebstahl, Witterungseinflüsse und dergleichen. Er ist zur Versicherung der Ware nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, die Ware nach dem Bruttowert zu versichern (ohne Rabatte usw.) Der Auftraggeber ist im Falle des Annahmeverzuges zur Erstattung der Versicherungsprämie verpflichtet.

## 8. Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche

Bei mangelnder Leistung des AN kann der AG zunächst nur Nachbesserung verlangen. Der AN ist berechtigt, statt dessen eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Nur bei endgültigem Scheitern der Nachbesserung bzw. Ersatzleistung kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

## 9. Verpackung

Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Besonders vom Standard abweichende Verpackung, wird gesondert berechnet.

## 10. Höhere Gewalt usw.

Ereignisse höherer Gewalt, sowie alle anderen ausserhalb der Kontrolle des Auftraggebers liegenden Ereignisse und Umstände, welche von unmittelbarer oder mittelbarem Einfluss auf die Leistung sind, z.B. Transport oder Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Behinderung durch behördliche Anordnung, auch im Devisenverkehr, Verzögerung jeglicher Art der Lieferung des AN, sowie ähnliche Umstände berechtigen den AN zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der AG berechtigt wäre, Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den AN zu erheben.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur restlosen Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung, einschliesslich eines etwaigen Kontokorrent Saldo verbleiben sämtliche von dem AN gelieferten Waren in dessen uneingeschränktem Eigentum. Vom AN gelieferte bereits bezahlte aber noch im Besitz der AG vorhandenen Waren haften gleichfalls für alle noch offen stehenden Forderungen des AN. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung hergestellten Gegenstände. Bei Verbindung oder Vermischung mit dem AN nicht gehörenden Sachen erwirbt der AN Miteigentum gemäß §§947, 948 BGB. Zur Eigentumsübertragung ist der AG nicht berechtigt, die Ware ohne Zustimmung des AN zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen und dergleichen. Der Kunde ist verpflichtet, dem AN sofort Mitteilung zu machen, soweit eine Pfändung der Ware erfolgt oder dritte Personen Rechte an der selben geltend machen, in einem solchen Fall wird Vorbehaltlich anderweitiger Ansprüche des AN gegen den AG der zu Lasten des AG. Noch offene Zahlungsbetrag unter Aufhebung aller etwa vereinbarter Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten sofort fällig. Soweit sich aus dem vorstehenden nicht nachteiliges ergibt, ist der Kunde berechtigt, die Ware in ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und sachgemäßem Einsatz zu verwenden. Forderungen aus Weiterverkäufen gehen mit dem Abschluß an den AN über. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem AN auf Verlangen die Namen der Drittschuldner, die Beträge der

Forderungen, deren Daten und Fälligkeiten usw. bekannt zu geben. AG ist zur Einbeziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, als er seine Verpflichtung gegen AN gegenüber erfüllt.

## 12. Zahlung

50% bei Auftragserteilung und 50% bei Lieferung, sofort rein netto, sofern keine anderen Konditionen vereinbart worden sind. Für vereinbarte Skonto fristen ist der Zahlungseingang bzw. der Tag der Gutschrift durch die Bank maßgeblich. Eingehende Zahlungen werden stets auf die Schuld angerechnet. Ist Wechselzahlung vereinbart, gelten die allgem. Bedingungen der Banken. Wechselsteuer und Spesen gehen zu Lasten des AG. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kommt der AG auch ab dem vereinbarten Liefertermin ohne Mahnung in Verzug. Fristhinweise zur Zahlung in Rechnung, Auftragsschreiben, Auftragsbestätigung etc. des AN legen für den Kunden verbindlich die Leistungszeit gemäß § 284 Abs. 2 BGB fest und haben bei schuldhafter Nichteinhaltung Verzug begründende Wirkung. Der AG hat dem AN ausser den sonstigen Spesen den Zinsschaden zu vergüten, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank. Wird nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass die Vermögenslage des AG nicht der früheren Annahme entspricht oder verschlechtert sich in der Folgezeit die Vermögenslage des Kunden, ist der Verwender berechtigt Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 13. Besondere Vereinbarungen

Andere als die aufgeführten Bedingungen sind ungültig, es sei denn, dass der AN dies schriftlich bestätigt hat. Eine früher getroffene mündliche oder schriftliche Abmachungen werden hierdurch aufgehoben. Mündliche Abreden, welche von diesen Allgem. Geschäftsbedingungen abweichen, haben nur Gültigkeit, wenn Sie vom AN schriftlich bestätigt sind. Ein Abschluss aufgrund dieser Allgem. Geschäftsbedingungen macht diese auch zum rechtsverbindlichen Vertragsbestandteil für alle weiteren Abschlüsse zwischen dem Verwender und dem betreffenden Kunden, auch wenn Sie für den einzelnen Fall nicht besonders vereinbart sind. Die widerspruchslose Entgegennahme dieser Allgem. Geschäftsbedingungen gilt als deren ausdrückliche Anerkennung auch bei - selbst nachträglicher Übersendung abweichender Bestellscheine des AG. Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Abmachungen aller Art, die mündlich, telefonisch oder telegrafisch vereinbart sind, werden erst mit der schriftlichen Bestätigung des AN rechtsverbindlich.

## 14. Planungen des AG

Für Planungen und Entwürfe z.B. hinsichtlich der Art und Weise der Verlegung haftet der AN nicht, auch wenn diese ihm zur Kenntnis gegeben oder auf von ihm gebilligt worden sind, es sei denn, die Beratung und Billigung erfolgt im Rahmen eines gesonderten honorarpflichtigen Realisationsvertrags.

## 15. Abnahme

Der AG hat Dienst- und Werkleistungen unverzüglich nach deren Erbringung abzunehmen. Ist eine förmliche Abnahme nicht vereinbart oder nicht erfolgt, so gelten die Leistungen des AN 24 Stunden nach Erbringung der Fertigstellung als erfolgt.

## 16. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen der Allgem. Geschäftsbedingungen oder Teile solche Bestimmungen unzulässig sind, ist die Geltung der Allgem. Geschäftsbedingungen im übrigen hiervon nicht betroffen. Das gleiche (nämlich möglichst weitgehende anderweitige Fortgeltung) gilt auch für den Fall, dass eine Bestimmung in der Verwendung gegenüber einem speziellen Kundenkreis unzulässig ist. Die Zulässigkeit der Bestimmungen gegenüber anderen Kunden soll davon nicht betroffen sein. An die Stelle eventuell unzulässiger Regelungen soll zur Zugrundelegung des Vertragszwecks und der übrigen Regelung der Allgem. Geschäftsbedingungen die Regelung treten, die nach dem Willen des AG und dem Inhalt der unzulässigen Bestimmung am nächsten kommt.

## 17. Erfüllung des Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises, sowie für die sonstigen Leistungen des Kunden ist der Sitz des AN. Erfüllungsort für die Lieferung derjenige Ort, wo sich die Leistungsgegenstände zum Zweck des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Kunden befinden. Erfüllungsort wird nicht dadurch geändert, dass der AN die Versendung der Ware übernimmt. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschliesslich Wechsel und Scheckforderungen ist ausschliesslich Gerichtsstand Sitz des AN. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt bei Ansprüchen des AN gegenüber dem AG dessen Wohnsitz als -allerdings nicht- ausschliesslicher Gerichtsstand.

AGB Stand 1.1.2010